

16. 1. Zur Abgrenzung von Kunstwerksschutz und Geschmacksmusterschutz bei Erzeugnissen des Kunstgewerbes.
2. Wer ist beweispflichtig, der Urheber eines kunstgewerblichen Gegenstandes für Neuheit und Eigenart, oder der Verletzungsbelegte für das Gegenteil?
3. Kann sich der Verletzungsbelegte auf den guten Glauben des von ihm mit Anfertigung des Entwurfs beauftragten Künstlers berufen, wenn er diesem im Hinblick auf ein fremdes Kunstwerk bestimmte Weisungen für die Anfertigung des Entwurfs gegeben hatte?

KunstschußG. §§ 1, 2. GeschmacksmusterG. § 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. April 1929 i. S. R. (Bekl.) w. W. M.-Fabrik
UG. (R.). I 2/29.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin ließ sich im Jahre 1921 durch den Vorsteher ihres Kunstateliers, den Kunstbildhauer M., ein Besteckmuster entwerfen. Der Stiel des Eßgeräts (Löffel, Messer, Gabel) ist fächerartig in fünf Längsflächen eingeteilt, von denen die mittlere etwa ein Drittel

der Gesamtbreite des Stiels einnimmt. Diese Fächerenteilung erstreckt sich auf etwas mehr als die Hälfte der Stiellänge. Sie läuft nach dem Ende des Stiels zu in drei leicht geschlungenen Bogen auf jeder Seitenhälfte aus, sodaß die Mittelfläche zungenförmig endet. Diese Bogen haben eine Perlenverzierung. Das andere Ende der Fächerenteilung schließt mit einem Ornament ab. Das restliche Drittel des Stiels ist glatt gehalten. Die Klägerin gab dem Bestechmuster die Bezeichnung „Modell 900“ und meldete es in zwei Eingaben zum Musterregister des Amtsgerichts G. an.

Die Beklagte stellt Bestecke her, die gleichfalls die fünffache fächerartige Einteilung des Stieles mit breitem Mittelfeld, bogenförmigem Abschluß der Fächerenteile und zungenförmigem Hervortragen des Mittelfeldes aufweisen. Nur haben nicht die Bogen selbst das Perlenornament, sondern diese Verzierung ist in einer mit den Bogen gleichlaufenden, dicht darüber befindlichen Linie angebracht. Auch ist das kleine Ornament, das nach der anderen Seite zu die Fächerenteilung abschließt, etwas anders gestaltet. Das freigelassene Drittel des Stieles ist glatt. Die Beklagte vertreibt dieses Bestechmuster unter der Nr. 380 in Silber und unter der Nr. 3800 in Alpaka. Sie hat sich das Muster zwar von einem Künstler, dem Zeichner Me. in G., entwerfen lassen, ihm aber in ihrem Auftragschreiben durch Beifügung einer Skizze die Einteilung des Stiels in die fünf fächerförmigen Längsfelder mit bogenförmiger Endung, zungenförmigem Hervorstehen des breiten Mittelfeldes und Freihaltung des oberen Drittels des Stiels vorgeschrieben.

Die Klägerin behauptet, das Muster der Beklagten 380 und 3800 sei eine ganz genaue und bewusste Nachbildung ihres Modells 900. Gestützt auf das Geschmacksmuster- und Kunstschutzgesetz beantragte sie Beurteilung der Beklagten zur Unterlassung, Vernichtung der Fertigfabrikate und Vorrichtungen dazu und zur Rechnungslegung; außerdem hat sie um Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Die Beklagte bestritt, daß ihr Muster 380 (3800) eine Nachahmung des Modells 900 der Klägerin sei. Der Zeichner Me. habe das Muster ohne Kenntnis des Modells der Klägerin selbständig entworfen und gestaltet. Auch der Mitinhaber der beklagten Firma, Wü., habe die dem Auftragschreiben an Me. beigefügte Skizze „aus freien Gedanken“ gestaltet, sie nicht etwa als Nachbildung eines fremden Modells gefertigt. Gestützt sei das Muster der Klägerin

nur als Geschmacksmuster; um ein Werk der bildenden Künste handle es sich nicht. Aber auch das Geschmacksmuster der Klägerin enthalte nichts, was neu und eigentümlich sei, sondern lehne sich an längst Bekanntes an. Schlimmstenfalls handle es sich um die freie Benutzung einzelner Motive des Modells 900.

Die Beklagte unterlag in allen drei Rechtszügen, in der Revisionsinstanz aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht ist, wie der erste Richter, dem Gutachten der Sachverständigenkammer beigetreten. Diese hatte sich dahin ausgesprochen, das Muster der Klägerin sei, unter dem Gesichtspunkt des Kunstschutzgesetzes betrachtet, eine neue geschmackvolle Lösung von eigenartiger, künstlerisch durchdachter Form und als Ergebnis einer individuellen schöpferischen Tätigkeit zu bezeichnen. Im Anschluß hieran wird ausgeführt: Seiner Zweckbestimmung nach sei das Modell 900 zwar ein gewerbliches Erzeugnis. Aber, da ihm künstlerische Eigenart innewohne, falle es unter die kunstgewerblichen Erzeugnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 KunstschutzG. Dem stehe nicht entgegen, daß es bestimmungsgemäß in Massen hergestellt und vertrieben werde; auch Massenartikel können Erzeugnisse des Kunstgewerbes sein. Die Beklagte habe ihre Einwendung, daß das Muster nicht neu sei, nicht bewiesen. Keines der von ihr in Abbildungen und in einzelnen Stücken vorgelegten älteren Muster entspreche der Gestaltung des Modells 900. Soweit dort eine fünfsache Flächeneinteilung des Stieles vorhanden sei, wirke sie mehr strahlenförmig und klinge im Gesamtbild nicht an die Formgebung der Klägerin an. Soweit etwa der Künstler, der das Muster 900 entworfen, sich an derartige Vorbilder angelehnt haben sollte, habe er dennoch etwas Neues und Eigenartiges geschaffen, das als eine Neuschöpfung bezeichnet werden müsse. Aber auch wenn man die Klägerin als beweispflichtig für die Neuheit erachte und der Beklagten nur eine Darlegungspflicht ansinnen wolle, sei das Ergebnis kein anderes, weil das Modell der Klägerin gegenüber allem, was die Beklagte dagegen vorgebracht habe, als neu und eigenartig zu bezeichnen sei. Das Urheberrecht stehe der Klägerin zu, weil der Künstler den Entwurf für sie zu dem ausgesprochenen Zwecke der Vervielfältigung angefertigt habe. Der von der Beklagten beauftragte Zeichner Me. habe zwar keine bewußte Nachahmung

begangen, wohl aber die Beklagte selbst. Denn sie habe, wie ihr Briefwechsel mit Me. ergebe, das Muster der Klägerin gekannt. Der Mitinhaber der beklagten Firma, Mü., habe ein dem Muster der Klägerin möglichst ähnliches Besteckmuster herausbringen und nur in Kleinigkeiten abweichen wollen, um die Nachahmung nicht zu augenfällig erscheinen zu lassen. Das Muster der Beklagten sei denn auch demjenigen der Klägerin so ähnlich geworden, daß beide kaum voneinander zu unterscheiden seien. Der gute Glaube des Me. könne ihr nicht zustatten kommen. (Es folgt die Wiedergabe einer weiteren Begründung des Berufungsgerichts.)

Rechtliche Bedenken sind hiergegen nicht zu erheben, soweit die Anwendung des Kunstschutzgesetzes in Frage kommt. Die Verteilung der Beweislast für die Frage der Neuheit ist rechtlich unbedenklich. Mit Recht wendet der Vorderrichter hier die gleichen Grundsätze an, wie sie der erkennende Senat über den Beweis der Neuheit im Urteil vom 9. Februar 1927 I 274/26 (GUR. 1927 S. 235) für den Bereich des Gebrauchsmusterschutz-Gesetzes ausgesprochen hat. Die Revision erhebt denn auch zur Frage der Beweislast keine Angriffe.

Rechtlich unbedenklich sind ferner die weiteren Ausführungen des Berufungsurteils über das Urheberrecht der Klägerin und die Schlechtgläubigkeit der Beklagten. In ersterer Beziehung genügt die Verweisung auf RGZ. Bd. 110 S. 393 (395). Ebensovienig unterliegt es einem rechtlichen Bedenken, daß der Beklagten, die einen Künstler mit Herstellung eines Entwurfs nach bestimmten Weisungen betraut hatte, um ein fremdes Kunstwerk nachzuahmen, der gute Glaube dieses Künstlers nicht zustatten kommen kann. Auch insoweit richtet die Revision keine Angriffe gegen das Urteil.

Das, was sie hauptsächlich geltendmacht, bezieht sich auf die Anwendbarkeit des Kunstschutz-Gesetzes. Sie meint, die vom Vorderrichter hervorgehobenen Eigenschaften des Musters der Klägerin könnten lediglich die Unterordnung unter das Geschmacksmuster-Gesetz rechtfertigen; keinesfalls handle es sich danach um ein Werk der bildenden Künste. Das trifft indessen nicht zu. Zu den Werken der bildenden Künste gehört jede in nicht organischem Stoff sichtbar gewordene Gestaltung, in der ein eigenes künstlerisches Schaffen zutage tritt; jede eigenpersönliche geistige Schöpfung, die mit den Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervor-

gebracht und vorzugsweise für die Anregung des ästhetischen Gefühls durch Anschauen bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Kunstwert und ohne Rücksicht darauf, ob das Werk neben dem ästhetischen Zweck noch einem praktischen Gebrauchszweck dient. Der rechtliche Maßstab, den das Berufungsgericht bei Prüfung der Frage nach dem Kunstwerkscharakter des Musters angelegt hat, entspricht dem Standpunkt der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, wie er besonders in RRG. Bd. 76 S. 339 (343 flg.) grundsätzlich festgelegt und seitdem ständig festgehalten worden ist (vgl. z. B. RRG. Bd. 115 S. 180). Von diesem Standpunkt geht der Vorderichter ersichtlich aus. Die Schwierigkeit lag im vorliegenden Falle in der Abgrenzung gegen den einfachen Musterschutz. Daß sich hier eine ein für allemal gesicherte Grenze nicht ziehen läßt, ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung schon mehrfach betont worden. Die Beurteilung der Frage nach dem höheren Grad ästhetischen Gehalts ist zwar in der Revisionsinstanz nachprüfbar, muß aber im wesentlichen dem Tatrichter überlassen bleiben (RRG. Bd. 115 S. 180, Bd. 117 S. 230). Die Revision, die bloß geltendmacht, es liege „nicht das geringste“ dafür vor, das Muster 900 als Kunstwerk anzusehen, trägt damit nichts Positives zur Beurteilung der Frage bei. Es handelt sich um einen Grenzfall. Die Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste in Dresden hat dem Muster der Klägerin Kunstwerkscharakter zugesprochen, und von zwei namhaften Sachverständigen, den Professoren H. und G., die hier Privatgutachten erstattet haben, hat sich der eine der Bewertung der Sachverständigenkammer angeschlossen, während der andere ihr widersprochen hat. Unter diesen Umständen besteht für das Revisionsgericht kein Anlaß, dem Tatrichter in der Beurteilung der Frage des „ästhetischen Überschusses“ aus Rechtsgründen entgegenzutreten, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß die Unterstellung derartiger Besteckmuster unter das Kunstschutz-Gesetz außerordentlich weit geht. In gleicher Weise erledigt sich der weitere Revisionsangriff, daß nach dem vorgebrachten Material das Muster 900 nicht neu und eigentümlich sei. . . .